

Informationsbogen für Einleger

Allgemeine Informationen zur Einlagensicherung

Die Einlagen bei Renault Bank direkt sind gesichert durch:	Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (idF auch "FGDR" genannt) Es handelt sich dabei um ein gesetzliches Einlagensystem in Frankreich, das als Einlagensicherung amtlich anerkannt ist. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Kapitals des FGDR wird von der französischen Regierung festgesetzt und regelmäßig überprüft.
Sicherungsobergrenze	€ 100.000,00 pro Einleger und pro Kreditinstitut Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,00 oder den Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut.
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben	Alle Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden addiert – die Summe unterliegt der Obergrenze von € 100.000,00 pro Einleger. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,00 in einem Festgeldkontrakt und € 20.000,00 auf einem Tagesgeldkonto, werden ihm bis zur Obergrenze € 100.000,00 erstattet.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben	Die Obergrenze von € 100.000,00 gilt für jeden einzelnen Einleger ¹ .
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts	Innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen. Ab dem 16.07.2016 innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen.
Währung der Erstattung	Euro
Kontaktdaten	Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (FGDR) 65, rue de la Victoire, 75009 Paris Telefon: +33 158 18 38 08 E-Mail : contact@garantiedesdepots.fr
Verfahrensablauf	Im Sicherungsfall erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme durch den FGDR hinsichtlich der Auszahlung der Entschädigung.
Weitere Informationen	http://www.garantiedesdepots.fr
Bestätigung des Empfangs dieser Information durch den Einleger	Dieser Informationsbogen ist auf der Webseite der Renault Bank direkt abrufbar. Der Einleger bestätigt durch Unterfertigung des Kontoeröffnungsantrages diesen Informationsbogen erhalten, inhaltlich verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.

¹ Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil zu berücksichtigen, wenn die Einleger dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Ist dies nicht erfolgt, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.